

sönlichkeiten sein. In der erwähnten Einschätzung der Teilnehmer des Warenaustauschs bezeichnet Marx diese auch als „unabhängige Warenbesitzer“. Derartige Persönlichkeiten waren in den „alten gesellschaftlichen Produktionsorganismen“ undenkbar, die „auf der Unreife des individuellen Menschen, der sich von der Nabelschnur des natürlichen Gattungszusammenhangs mit andren noch nicht losgerissen hat, oder auf unmittelbaren Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnissen“¹² beruhen. Derartige Persönlichkeiten kannte „das finstre europäische Mittelalter“ nicht. Damals waren alle abhängige „... Leibeigne und Grundherrn, Vasallen und Lehnsgeber, Laien und Pfaffen. Persönliche Abhängigkeit charakterisiert ebensowohl die gesellschaftlichen Verhältnisse der materiellen Produktion als die auf ihr aufgebauten Lebenssphären.“¹³ Mit der Begründung des Rechtsverhältnisses wird (unabhängig vom Bewußtsein und von den Wünschen der Menschen) von den besonderen, individuellen, unwiederholbaren Merkmalen der Persönlichkeit abstrahiert. Die Abstraktheit des Rechtsverhältnisses wird erstmalig im „Kapital“ materialistisch erklärt. Sie entspringt keiner spekulativen Anerkennung der Persönlichkeiten als formal freie und unabhängige Geschöpfe, sondern aus dem Wesen, den Gesetzmäßigkeiten der Warenproduktion. Diese überwindet täglich und stündlich die zahllosen unterschiedlichen Arten der konkreten Arbeit, indem sie deren Vielgestaltigkeit in der abstrakt-allgemeinen Arbeit „aufhebt und verwischt“, die den Wert schafft, sich in der Ware verkörpert. Die Warenbesitzer sind nichts weiter als die Personifizierung (Verkörperung) der Ware und als solche dazu verurteilt, ihr eigenes persönliches „Ich“ aufzu-

geben, sich auf der Bühne der „bürgerlichen Gesellschaft“ in „abstrakte“ Menschen zu verwandeln.

Die Abstraktheit des Rechtsverhältnisses gibt diesem das Gepräge eines Verhältnisses von Gleichen. Dadurch, daß von den ökonomischen, politischen, geistigen und sonstigen Eigenschaften des Individuums abgesehen wird, werden die Menschen zu absolut vergleichbaren Größen. Sie werden an einem für alle gleichen Kriterium gemessen, das in der Fiktion von der formal freien und unabhängigen Persönlichkeit besteht. Die Rechtssubjekte sind einander nur als Persönlichkeit in diesem Sinne gleich. Einen anderen Sinn hat die Gleichheit der Parteien im Rechtsverhältnis nicht und kann sie nicht haben. Es wäre falsch, die Gleichheit der Parteien in den Rechtsverhältnissen rein logisch aus der Abstraktheit des Rechtsverhältnisses abzuleiten. Die tiefe Quelle dieser Gleichheit ist der spontane Ausgleich der ungleichartigen Arbeitsmengen durch den gesellschaftlichen Prozeß der Warenproduktion, der im Austausch der Warenprodukte unverkennbar zutage tritt. Dem objektiven Ausgleich der unterschiedlich qualifizierten Arbeit innerhalb der Warenproduktion entspricht an der Oberfläche des Lebens die Gleichheit der Teilnehmer am Rechtsverkehr.

Die im „Kapital“ entwickelten Vorstellungen vom Recht als einem Verhältnis der äußeren, formalen Gleichheit faßt Marx in der „Kritik des Gothaer Programms“ zusammen. Das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen: „... aber die ungleichen Individuen (und sie wären nicht verschiedene Individuen, wenn sie nicht ungleiche wären) sind nur an gleichem Maßstab meßbar, soweit man sie unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer bestimmten Seite faßt...“¹⁴

¹² K. Marx / F. Engels, a. a. O., S. 89, russ.; deutsch: a. a. O., S. 93

¹³ a. a. O., S. 87, russ.; deutsch: a. a. O., S. 91

¹⁴ a. a. O., Bd. 19, S. 19, russ.; deutsch: Bd. 19, a. a. O., S. 21